

Merkblatt zur kartellrechtlichen Compliance im KRV

Kartellrechtswidriges Verhalten kann zu schwerwiegenden Folgen für den Verband, dessen Mitgliedsunternehmen („Mitglieder“) und die handelnden Mitarbeiter führen. Insb. besteht das Risiko substantieller Geldbußen und Schadensersatzansprüche. Die Vermeidung von Kartellverstößen hat daher oberste Priorität. Der KRV und seine Repräsentanten sind ebenso wie alle Mitglieder und deren Leitungspersonal und Mitarbeiter verpflichtet, die Vorgaben des deutschen und europäischen Kartellrechts einzuhalten, so dass ein kartellrechtskonformes Verhalten im Rahmen des Verbandes jederzeit gewährleistet ist.

Die Mitglieder stellen sicher, dass ihr unternehmerisches Handeln jederzeit unabhängig von dem der Wettbewerber erfolgt (Geheimwettbewerb). Direkte oder indirekte Wettbewerberkontakte mit Bezug auf gegenwärtiges oder zukünftiges Marktverhalten sind kritisch. Die Mitglieder unterlassen daher jede Vereinbarung und jede abgestimmte Verhaltensweise einschließlich des Austauschs wettbewerblich sensibler Informationen, die den KRV als Plattform für kartellrechtswidrige Handlungen seiner Mitglieder nutzt oder erscheinen lässt. Bereits die einseitige Mitteilung wettbewerblich sensibler Informationen unter Mitgliedern kann einen Kartellverstoß darstellen! Der KRV wird solchen Verhaltensweisen keine Plattform bieten.

Insbesondere zu den folgenden Punkten dürfen die Mitglieder keine Informationen austauschen oder Vereinbarungen treffen:

Preise

Insbesondere Gestaltung oder Festlegung von Preisen, Preisuntergrenzen, Preiserhöhungen sowie Termine für Preiserhöhungen; Preisbestandteile, Preisnachlässe, Zuschläge oder Gebühren; Rabattaktionen, Gutschriften oder Kreditbedingungen; individuelle Verkaufs- und Zahlungsbedingungen und Stand von Jahresgesprächen.

Produktion und Absatz

Insbesondere Parameter für Herstellung, Absatz oder Vertrieb; Werbeaufwendungen; Kostenberechnungsmethoden, Umstände der Produktion, Lagerstände, Verkäufe etc.; Begrenzung der Marktversorgung, Kapazitätsauslastung.

Marktverhalten

Insbesondere Aufteilung von Kunden, Absatzmärkten oder Bezugsquellen, gleich ob räumlich, gegenständlich oder nach Quoten; Mengenbeschränkungen oder Kapazitätsaufteilungen; Boykott von Kunden, Wettbewerbern oder Zulieferern („schwarze Liste“), Geschäftspolitik, z.B. geplante Vorhaben bzgl. Investitionen oder Produktinnovationen.

An den Sitzungen des KRV sollen nur kartellrechtlich geschulte Mitarbeiter teilnehmen. Sollte es zu Äußerungen mit kartellrechtlich relevantem Inhalt kommen, gilt folgendes:

Ø Weisen Sie den/die betreffenden Teilnehmer darauf hin, dass derartige Themen nicht unter Wettbewerbern besprochen werden dürfen.

Ø Bei einer trotzdem fortgesetzten Diskussion geben Sie einen Widerspruch zu Protokoll, unterbrechen Sie die Sitzung oder verlassen Sie notfalls den Raum.

Ø Melden Sie den Vorfall Ihrer Rechtsabteilung und/oder Ihrer Geschäftsleitung und der Geschäftsleitung des KRV.